

Mietvertrag Sportheim FSV Würges



Haus und Nutzungsordnung

1. Nutzung

Im Rahmen des zwischen dem Vorstand des FSV Würges und einem Mieter zu schließenden Nutzungsvertrages stellt der Verein allen Personen über 18 Jahre das Sportheim zur Anmietung für eine Privatnutzung (z.B. Familienfeiern, Jubiläen), nicht aber für kommerzielle Veranstaltungen, zur Verfügung.
Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

Für die Nutzung ist pro Veranstaltung ein Mietpreis in Höhe **von 100,-€ (einhundert)** und eine Reinigungspauschale in Höhe **von 25,-€ (fünfundzwanzig)** an den FSV zu zahlen.

Darüber hinaus ist eine Kautions **von 100,-€ (einhundert)** zu hinterlegen, die nach besenreiner und ordnungsgemäßer Übergabe des Sportheimes zurückerstattet wird.

2. Getränke und Speisen

Die Speisen sind von jedem Nutzer selber zu organisieren.

Geschirr und Besteck gehören nicht zur Verpachtung.

Die Getränke sind bei der Fa. Klippel zu ordern. Der Rechnungsadressat ist der FSV Würges. Die Zahlung erfolgt durch den Nutzer.

3. Hausordnung

Alle Nutzer des Sportheimes sind verpflichtet, dieses und seine Einrichtung pfleglich zu behandeln. Die Beachtung und Einhaltung des Jugendschutzgesetzes müssen gewährleistet sein.

Den Weisungen des Vorstandes des FSV Würges ist Folge zu leisten.

Bei Verstoß gegen die Haus- und Nutzungsordnung kann die Nutzungserlaubnis sofort widerrufen werden.

Die üblichen Ruhezeiten sind bindend einzuhalten.

Eine mögliche Ausnahme hiervon ist vom Nutzer selber beim Ordnungsamt der Stadt Bad Camberg zu beantragen.

Dekorationen im Deckenbereich sind nicht zulässig.

4. Haftung

Die jeweiligen Nutzer haften für alle Schäden, die dem FSV Würges an den überlassenen Einrichtungen sowie Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Die jeweiligen Nutzer stellen den FSV Würges von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, der Besucher ihrer Privatfeier und sonstiger Dritter für Schäden

frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge und Zuwege zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die jeweiligen Nutzer verzichten Ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den FSV Würges.

Die vorgenannten Haftungspunkte gelten auch für den gesamten Außenbereich des Sportgeländes.

5. Schlussbestimmung

Die Nutzung ist begrenzt auf den Tag der Anmietung,, sowie für Aufräumarbeiten am Folgetag bis ca. 12.00 Uhr.

Vor der Nutzung wird in einer gemeinsamen Begehung zwischen Vorstand und Nutzer der Zustand der Räumlichkeiten und des Inventars festgehalten.

Schäden vor bzw. nach der Nutzung sind dem Vorstand mitzuteilen.

Für nicht gemeldete Schäden haftet der jeweils letzte Mieter.

Durch die Unterschrift unter diesen Vertrag erkennt der Nutzer alle Bestimmungen an. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Würges, den.....

.....
FSV Würges

.....
Mieter